



Luther.

Wege durch den Sanktionsdschungel - Investitionsschutz

Webinar | 30. Mai 2022 | 10.00 bis 11.30 Uhr

Rechts- und Steuerberatung | www.luther-lawfirm.com

 **unyer**
GLOBAL
ADVISORS

Wieso ist der deutsch-russische Investitionsschutzvertrag wichtig?

Vertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen Договор Федеративной Республики Германии и Союза Советских Социалистических Республик о содействии осуществлению и взаимной защите капиталовложений	
Die Vertragsparteien –	Договаривающиеся Стороны,
in dem Wunsch, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu vertiefen,	желая углублять взаимное экономическое сотрудничество,
in dem Bestreben, günstige Bedingungen für gegenseitige Kapitalanlagen zu schaffen,	стремясь создать благоприятные условия для осуществления взаимных капиталовложений,
in der Erkenntnis, daß eine Förderung dieser Kapitalanlagen und ihr Schutz auf der Grundlage dieses Vertrags zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Initiative in diesem Bereich dienen werden –	сознавая, что содействие осуществлению этих капиталовложений и их защита на основе настоящего Договора будут способствовать дальнейшему развитию экономической инициативы в этой области,
haben folgendes vereinbart:	договорились о нижеследующем:
Artikel 1 (1) In diesem Vertrag a) umfaßt der Begriff „Kapitalanlage“ alle Arten von Vermögenswerten, die der Investor der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei gemäß deren Rechtsvorschriften anlegt, insbesondere – Eigentum sowie andere Vermögensrechte wie Nutzungs- und Pfandrechte und andere vergleichbare Rechte; – Anteilsrechte und andere Formen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen; – Ansprüche auf Geld, das angelegt worden ist, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben; – Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, wie Erfinderrechte einschließlich Patentrechte, Warenzeichen, gewerbliche Muster, Handelsmarken, Geschmacksmuster, Handelsnamen sowie technische Verfahren und Know-how; – Rechte auf eine gewerbliche Tätigkeit einschließlich Rechte auf die Erkundung, Erschließung, Förderung oder Abbau natürlicher Ressourcen, die auf einer Genehmigung gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet die Kapitalanlagen getätigt werden, oder auf einer Genehmigung gemäß einer entsprechenden Vereinbarung beruhen; b) bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die eine Kapitalanlage nach Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels erbringt oder erbringen kann, insbesondere in Form von Gewinnen (Gewinnanteilen), Dividenden, Zinsen, Lizenzentgelten, Zahlungen für technische Hilfe und technische Serviceleistungen und anderen Entgelten;	Статья 1 1. В настоящем Договоре а/ Термин „капиталовложение“ охватывает все виды имущественных ценностей, которые инвестор одной Договаривающейся Стороны вкладывает на территории другой Договаривающейся Стороны в соответствии с ее законодательством, в частности: – собственность, а также другие имущественные права, такие как права пользования, права залога и иные подобные права; – права на долевое участие и другие формы участия в хозяйственных предприятиях и организациях; – права требования по денежным средствам, вложенным для создания экономических ценностей, или услугам, имеющим экономическую ценность; – авторские права, права промышленной собственности, такие как права на изобретения, включая права, вытекающие из патентов, товарные знаки, промышленные образцы, торговые знаки, полезные модели, фирменные наименования, а также технологии и „ноу-хау“; – права на экономическую деятельность, включая права на разведку, разработку, добычу или эксплуатацию природных ресурсов, основывающиеся на разрешении согласно законодательству Договаривающейся Стороны, на территории которой осуществляются капиталовложения, или согласно соответствующему соглашению. б/ Термин „доходы“ означает суммы, которые получены или могут быть получены в результате капиталовложения, предусмотренного в подпункте „а“ пункта 1 настоящей статьи, в частности, в качестве прибыли / доли прибыли/, дивидендов, процентов, лицензионных вознаграждений, платежей за техническую

- Schützt Investitionen auf dem Gebiet Russlands (Nachfolge UdSSR)
- Schützt vor bestimmten politischen Risiken wie z.B. entschädigungsloser Enteignung oder Kapitalverkehrsbeschränkungen (z.B. Dividendenausschüttungen)
- Bei Verletzung Schadensersatzanspruch in Schiedsverfahren
- Hilft das Unternehmen bei der Abwägung, was zu tun ist?

Beschränkungen des Kapitaltransfers / Devisenbeschränkungen?

- Schwierig, Regelung stammt aus Sowjetzeiten
- Was ist „konvertierbare Währung“?
- Frist von drei Monaten zum gültigen Wechselkurs?
- Kosten/ Nutzen-Verhältnis?

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer in konvertierbarer Währung der im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) der Beträge der Kapitalanlage und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge aus der Kapitalanlage;
- c) der Beträge zur Rückzahlung von Darlehen in Bezug auf die Kapitalanlage;
- d) der dem Investor wegen partieller oder vollständiger Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage zustehenden Beträge;
- e) der in Artikel 4 dieses Vertrags vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Der Transfer nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgt entsprechend den banküblichen Verfahren ohne unbegründete Verzögerung, in jedem Fall jedoch nicht später als drei Monate nach entsprechender Antragstellung, zu dem am Tage des Transfers gültigen Wechselkurs.

Wie wahrscheinlich sind Enteignungen?



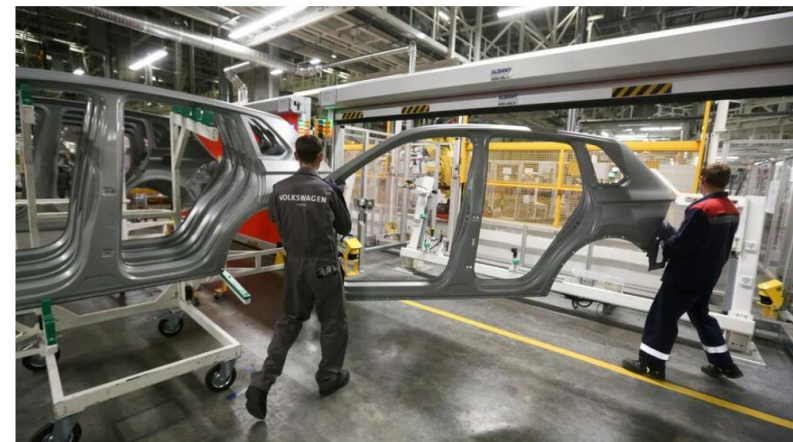
<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/handel/christian-haub-tengelmann-inhaber-erwartet-enteignung-von-obi-in-russland-a-f4b54663-0002-0001-0000-000198530958>

VW, Mercedes und Lufthansa sind in Sorge wegen drohender Enteignung in Russland

Nach dem Rückzug droht westlichen Unternehmen eine Verstaatlichung ihrer russischen Assets. Doch auch für die Regierung in Moskau birgt das große Risiken.

Jens Koenen, Stefan Menzel, Franz Hubik, Florian Kolf, Helmut Steuer, Catiana Krapp

14.03.2022 - 09:53 Uhr • 6 x geteilt

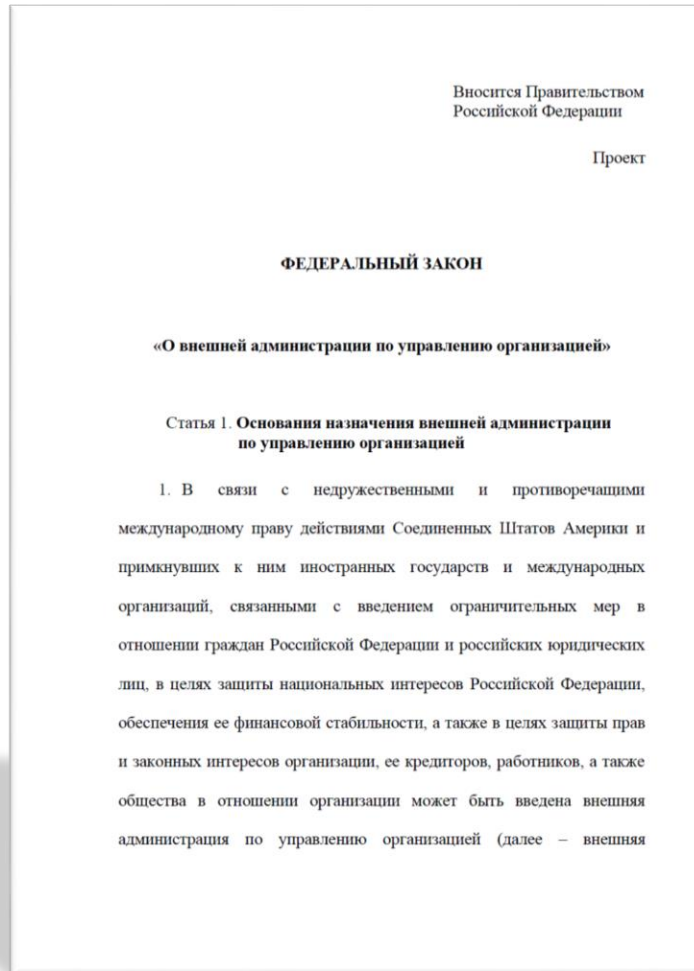


Fertigung von VW im Werk Kaluga

Der Autokonzern hofft weiterhin, die derzeit ruhende Produktion wieder hochfahren zu können. Die Drohung einer Enteignung durch die russische Regierung sorgt für Unruhe.

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/ukraine-krieg-vw-mercedes-und-lufthansa-sind-in-sorge-wegen-drohender-enteignung-in-russland/28154544.html>

Was in der Diskussion ist: „Zwangsverwaltung“ und Insolvenz von russischen Unternehmen und Werken



- Ursprünglicher Entwurf:
 - Unternehmen muss Ausländern aus Staaten gehören, die Sanktionen verhängen.
 - Leitung des Unternehmens widerrechtlich beendet, z. B. (!) GF hat Russland nach 24. März verlassen und Unternehmen ohne Führung zurückgelassen.
 - Ungerechtfertigte Einstellung der Tätigkeit, z. B. (!) Einstellung der Tätigkeit oder Kündigung von mehr als 1/3 der Mitarbeiter
 - Voraussetzungen können von russ. Regierung kann Umstände, aufgrund denen diese Gründe vorliegen, ergänzen
- Zwangsverwaltung für 3-6 Monate, gerichtlich anfechtbar
- Zwangskonkurs und Abspaltung möglich = indirekte Enteignung

Reales Risiko? Ursprüngliche öffentliche Drohungen

THE WALL STREET JOURNAL

Home World U.S. Politics Economy Business Tech Markets Opinion Books & Videos

Russian Commission Backs Nationalization of Exited Western Businesses

By Mauro Orru



A session of Russia's State Duma in Moscow last month. RUSSIAN STATE DUMA PRESS SERVICE/SHUTTERSTOCK

Russia's government legislative commission approved measures Wednesday that pave the way for the nationalization of property of Western companies that are exiting the country.

The commission's role includes reading and assessing laws that the government intends to propose to the State Duma, the lower house of the Russian parliament.

<https://www.wsj.com/livecoverage/russia-ukraine-latest-news-2022-03-09/card/russian-commission-backs-nationalization-of-exited-western-businesses-YmEMuTCPezVe08xDRqAB>

NEWS

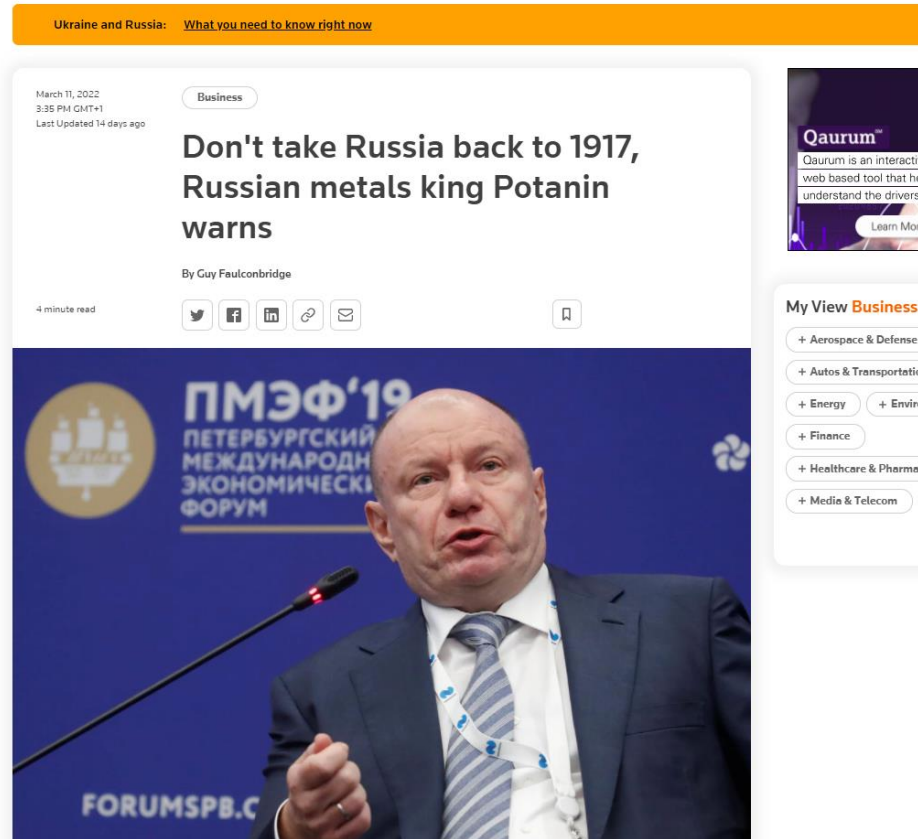
Dmitry Medvedev announced preparations for the nationalization of the property of foreign companies that are leaving Russia

10 march 2022 13:08



<https://theins.ru/news/249197>

[...] wurden dann wieder abgeschwächt



<https://www.reuters.com/business/dont-take-russia-back-1917-russias-metals-king-warns-2022-03-11/>

Home > Politics > Putin: Unlike the West, we will respect the property rights of foreign companies

Putin: Unlike The West, We Will Respect The Property Rights Of Foreign Companies

By David Sadler — Last Updated Mar 16, 2022

POLIT



<https://globeecho.com/politics/putin-unlike-the-west-we-will-respect-the-property-rights-of-foreign-companies/>

Derzeitiger Stand: immer noch nur ein Entwurf

- Gesetz wurde am 12. April in die Duma eingebracht
- Eingeschränkter Anwendungsbereich ggü ersten Diskussionen, nur noch Unternehmen mit erheblicher Bedeutung z.B. faktische und rechtliche Monopolisten oder Produzenten von Arzneimitteln etc.
- 22. Mai: Annahme in erster Lesung, Änderungsvorschläge diverser Ausschüsse:
 - Finanzmarktausschuss (Anwendung auf Banken und Versicherungen)
 - Wettbewerbskommission (Anwendung einschränken)
 - Liegenschaftsausschuss + Ausschuss für Industrie und Handel: Entwurf muss präzisiert werden
 - Rechtsabteilung der Staatsduma: Entwurf ist unklar und könnte auch Russen treffen
- Überarbeitung des Entwurfs bis 22. Juni
- Da Duma ab Juli Urlaub hat, vermutlich Verabschiedung Ende Juni.

Und wenn doch: Rechtsschutz bei einer Zwangsverwaltung?

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen Maßnahmen zur Enteignung einschließlich Verstaatlichung oder anderer Maßnahmen mit gleichartigen Auswirkungen im Gebiet der anderen Vertragspartei nur unterworfen werden, wenn diese Enteignungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse unter Einhaltung des nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei festgelegten Verfahrens und gegen Entschädigung erfolgen. Derartige Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend wirken.

(2) Die Entschädigung muß dem tatsächlichen Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß ohne unbegründete Verzögerung geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein.

- Enteignungen = unmittelbarer Entzug des Eigentums durch hoheitliche Handlungen
 - Verkauf und Liquidation (+)
- Indirekte Enteignungen = „Maßnahmen mit gleichartigen Auswirkungen“ wie eine Enteignung
 - Verlust von mehr als 90% des Werts
 - Verlust der Kontrolle über die Investition
 - Folgen müssen dauerhaft sein
- Zwangsverwaltung für 36 Monate? Möglich, kommt auf Auswirkungen an (vgl. *Wena Hotels v. Egypt*)
- Schaden? Auswirkungen der Sanktionen?

Wie wird der Rechtsschutz durchgesetzt?

- Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen den russischen Staat gemäß Art. 10 Abs. 2:

„Wird eine Meinungsverschiedenheit über Umfang und Verfahren der Entschädigung nach Artikel 4 dieses Vertrags oder den freien Transfer nach Artikel 5 dieses Vertrages innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Geltendmachung durch eine der Streitparteien nicht beigelegt, so ist jede der Streitparteien berechtigt, ein internationales Schiedsgericht anzurufen“

- *Ad-hoc* Verfahren, Benennung Vorsitzender durch SCC, Vollstreckung nach New York Convention von 1958 (weltweit in 165 Staaten).
- Vollstreckungsaussicht? Schwierig, aber möglich. Eingefrorenes Vermögen?
- Fazit: kein Selbstläufer bei Zwangsverwaltung (anders bei direkter Enteignung), aber weitaus mehr als ein „Strohalm“.

Ihr Referent



Rechtsanwalt, Partner

Hamburg

T +49 40 18067 12766

richard.happ@

luther-lawfirm.com

Dr. Richard Happ

Dr. Richard Happ studierte Rechtswissenschaften in Kiel und Surrey/Großbritannien. Nach der Promotion Referendariat ist er seit dem Jahr 2001 als Rechtsanwalt im Hamburger Luther-Büro im Bereich Prozessführung und Streitbeilegung tätig. Er ist Co-Head des bundesweiten Complex Disputes-Teams und u.a. im Vorstand der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

Inhaltliche Schwerpunkte

Dr. Happ berät und vertritt Unternehmen und Staaten bei komplexen Schiedsgerichtsverfahren. Wesentliche Schwerpunkte sind Verfahren unter Investitionsschutzverträgen sowie Schiedsverfahren im Energiesektor. Er hat vor dem [International Centre for Settlement of Investment Disputes](#) (ICSID) u.a. deutsche Investoren gegen die Ukraine, Vattenfall in zwei Verfahren gegen Deutschland, E.ON gegen Spanien und RWE gegen die Niederlande vertreten und ist Herausgeber eines Kommentars zu den ICSID-Schiedsregeln.

In seinem Fachgebiet wird Dr. Happ seit Jahren von Anwaltshandbüchern wie JUVE, Chambers, GAR100, Legal500, Expert Guides und WhosWhoLegal empfohlen und ausgezeichnet. [WhosWhoLegal](#) sagt über ihn folgendes:

Richard Happ is a "very bright and very powerful party counsel", earning acclaim as "one of Germany's top investor-state arbitration counsel" thanks to his "excellent ability to provide complicated and complex information in a comprehensible manner".

Vielen Dank!

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.